 25.



Breslauer Kreisblatt.

Zwölfter Jahrgang.

Sonnabend, den 21. Juni 1845.

Verordnungen.

Es kommen häufig Fälle vor, daß die Dorfgerichte des Kreises Individuen, die sich vom Orte entfernen um sich Arbeit oder ein sonstiges Unterkommen suchen zu wollen, Atteste über ihre Ortshörigkeit ausstellen, und hierzu keinen Stempel verwenden.

Die Entschuldigung, daß durch ein solches Attest keine Führung des Inhabers; sondern nur seine Ortshörigkeit bescheiniget worden, kann nicht berücksichtiget werden, da alle amtlichen Atteste auf einen 15 Sgr. Stempelbogen ausgestellt werden müssen.

Die Dorfgerichte wollen sich hiernach achten, weil derartige Contraventionen ohne Nachsicht gerügt werden, und bei notorisch armen Individuen, im Texte des Attestes bemerken, wie solches wegen Armuth stempelfrei ausgestellt worden; weil ein derartiger Vermerk ober= oder unterhalb des Attestes nicht genügt, ebensowenig die Bemerkung, „der Stempel wird reserviret."

Breslau den 14. Juni 1845. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Es ist zur Kenntniß Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern gekommen, daß in vielen Theilen Schlesiens, an öffentlichen Orten Hazardspiele getrieben werden. Anscheinend waltet dabei zum Theil die irrige Voraussetzung ob, daß solche Spiele, ohne das Auflegen einer förmlichen Bank zu den erlaubten Privat=Spielen gehören. Eine solche Voraussetzung entspricht jedoch den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht, deren Aufrechthaltung in dem Willen Sr. Majestät des Königs liegt, und die gegenwärtig in allen deutschen Bundesstaaten mit besonderer Strenge durchgeführt wird, so daß die Aufhebung fast aller öffentlichen Spielbanken bereits geschehen ist.

Es wird sonach gegen diejenigen, welche sich bei dergleichen verbotenen Hazard=Spielen betreten lassen, oder welche dergleichen Spiele bei sich veranstalten und dulden,

ohne Ansehen der Person, unnachsichtlich mit den gesetzlichen Strafmaaßregeln eingeschritten werden; und haben sich dergleichen Individuen alle nachtheiligen Folgen ihres gesetzwidrigen Treibens selbst beizumessen.

Die Ortspolizei-Behörden des Kreises weise ich zur strengsten Vigilanz auf das Unwesen des Hazard-Spieles an, damit jeder Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften, welchem Stande er auch angehören mag, unnachsichtlich und ohne Verzug dem competenten Gerichte zur Bestrafung überwiesen werde.

Breslau den 19. Juni 1845. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Es sind hier und da in neuerer Zeit Fälle vorgekommen, in denen die Veranstaltung von Masken-Bällen während der Fastenzeit auch außer der Mitfasten durch die Polizei-Behörde gestattet worden ist. Ein solches Verfahren entspricht, da dergleichen Lustbarkeiten zur Fastenzeit anstößig und störend sind, weder den von den Polizei-Behörden festzuhaltenden Rücksichten der Schicklichkeit, noch insbesondere dem ausdrücklich ausgesprochenen Willen Sr. Majestät. Es sollen daher Maskenbälle während der Fastenzeit künftig niemals gestattet werden.

Die Ortspolizei-Behörden des Kreises haben auf strenge Befolgung des Allerhöchsten Verbotes nachdrücklich zu halten.

Breslau den 19. Juni 1845. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Warnigung.

Die häufig vorgekommenen Fälle, daß die der Eisenbahn zunächst gelegenen Grundbesitzer, namentlich bei Bestellung ihrer Aecker, die Grenzsteine theils verrücken, theils gänzlich fortschaffen, veranlaßt mich, die Adjacenten vor solchen Mißbräuchen zu warnen, weil die Eisenbahn-Beamten zum steten Vigiliren angewiesen sind, und ertappte Contravenienten die gesetzliche Strafe eines so groben Vergehens jedenfalls treffen würde.

Breslau den 19. Juni 1845. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Bekanntmachungen.

In Criminal-Untersuchungssachen wider den Brauergesellen Carl Kirmis und Mitschuldige ist p. Kirmis 27 Jahr alt, zu Jarchwitz Münsterberger Kreises geboren, zuletzt in Herrmansdorf wohnhaft, dessen Mutter Franziska jetzt verehelichte Wolf verwittwet ge-

wesene Kirmis, geborene Dumsch in Jarchwitz wohnt, rechtskräftig wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit zwei Monat Gefängnißstrafe belegt worden; derselbe hat sich aber heimlich entfernt, und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen.

Ein Königlich Hochwohllöbliches Landräthliches Amt ersuchen wir daher ergebenst, so bald er sich wieder betreten läßt, festzunehmen und an unsere Gefangen-Inspection abzuliefern.

Breslau, den 6. Juni 1845. Königliches Inquisitoriat.

Vorstehende Mittheilung bringe ich zur Kenntniß der Kreis-Polizei-Behörden, um auf den p. Kirmis zu vigiliren, und solchen im Betretungsfalle an mich abzuliefern.

Breslau, den 12. Juni 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Am 13. huj. biß ein, in der Richtung von Damsdorf hiesigen Kreises, gekommener, anscheinend toller Hund in Rankau, Kreis Nimptsch 6 Hunde, die sofort getödtet wurden, und nahm seinen Weg nach Albrechtsdorf, hiesigen Kreises, welches ich zur Vigilanz auf den wuthverdächtigen Hund und Beachtung aller Hunde in Albrechtsdorf und der Umgegend, veröffentliche.

Breslau, den 19. Juni 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Mit Bezug auf meine Annonce vom 6. Mai a. c. (Kreisblatt pag. 80) bringe ich zur Kenntniß, wie von dem Oelser landwirthschaftlichen Verein, neue Actien zur Verloosung von Pferden und jungem Rindvieh (Stiere, Ochsen und Kalben) wieder angelangt sind. Abnehmer wollen sich indessen bald melden, der Betrag pro Actie ist 15 sgr.

Breslau, den 19. Juni 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Steckbrief.

Die beiden Einlieger Johann Simon Becker aus Zottwitz und Johann Kolsch aus Beckern, Kreis Ohlau, welche schon mehrfach wegen Diebstahls und Vagabondiren bestraft worden sind, haben sich wieder ohne alle Anzeige heimlich aus ihren Wohnorten entfernt und treiben sich vagabondirend umher.

Die Orts-Polizei-Behörden des Kreises haben auf die nachstehend signalisirten Individuen zu vigiliren und solche im Betretungsfalle mittelst Transports an das Königliche Landräthliche Amt zu Ohlau, abzuliefern.

Signalement des Johann Simon Becker:

Familienname, Becker; Vorname, Johann Simon; Geburts- und Aufenthalts-Ort, Zottwitz, Kreis Ohlau; Religion, katholisch; Alter, 27 Jahr; Größe, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich; Haare, braun; Stirn, etwas bedeckt; Augenbraunen, blond; Augen, blaugrau; Nase und Mund, mittel; Bart, ohne; Zähne, fehlerhaft; Kinn und Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, mittel; Sprache, deutsch, besondere Kennzeichen, keine.

Signalement des Johann Kolsch:

Familienname, Kolsch; Vorname Johann; Geburtsort, Meleschwitz; Aufenthalts-Ort, Beckern; Religion, katholisch; Alter, 32 Jahr; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, braun; Stirn bedeckt; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Nase, dick; Mund breit; Bart, braun; Zähne, gut; Kinn, länglich; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, untersetzt; Sprache, polnisch und deutsch; besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: Eine kurze, blaue Tuchjacke mit verschiedenen Knöpfen; eine blautuchne Weste; graue Leinwandhosen; ein weißes kattunenes Halstuch mit rothen Blu... ein Paar schadhafte pfahllederne Halbstiefeln und eine blautuchne Mütze mit rothem Rande.

Breslau, den 19. Juni 1845.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Anzeigen.

Die nachstehend aufgeführten Dominien Breslauer Landschafts-Kreises, welche ihre Beiträge zum Criminal-Kosten-Verein laut Ausschreibung vom 22. Mai c., in den festgesetzten Tagen, den 12. und 13 Juni und bis heut noch nicht eingezahlt haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zu Montag den 23. Juni d. J., Blücherplatz № 8, an den Unterzeichneten einzusenden, widrigenfalls diese Beiträge durch Expressen auf Kosten der Restanten abgeholt werden müßten. Es sind die Dominien:

Arnoldsmühle, Bresa Kl., Koberwitz, Guckelwitz, Schlanz mit Zubehör; Leipe, Groß und Klein Masselwitz, Neidchen, Schebitz, Seschwitz, Striese mit Lohe, Tschönbankwitz, Wirrwitz, Petersdorf Kolonie, Dürrjentsch, Auras, Herrschaft Dyhrnfurth mit Zubehör, Carlowitz, Schottwitz, Jackschönau, Kl. Sägewitz, Lanisch, Goldschmieden, Krolkwitz, Neuen, Pilsnitz und Schosnitz.

Breslau, den 18. Juni 1845.

Der Landesälteste Breslauer Kreises
Kraker v. Schwarzenfeld.

Verkauf oder Verpachtung.

Ich beabsichtige den zu Gabitz und an dem Fußwege nach Höfchen, eine Viertelstunde von Breslau, vor dem Schweidnitzer Thore belegenen, zu der dortigen Erbscholtisei gehörigen laudemialfreien Kretscham nebst Zubehör und einem großen Garten im Wege der freiwilligen Licitation entweder zu verkaufen oder zu verpachten.

Hierzu habe ich einen Termin auf den
28. Juni d. J. Nachmittags um 3 Uhr
im Kretscham zu Gabitz
angesetzt, zu welchem ich Kauf- und Pachtlustige hierdurch einlade. Die Verkaufs- oder Verpachtungs-Bedingungen sind in der Erbscholtisei zu Gabitz bei dem Wirthschafts-Verwalter Schmidt einzusehen. Die Uebergabe des Grundstücks an den Käufer oder Pächter kann entweder sofort nach Abschluß des Contracts oder auch zu Michaeli d. J. geschehen. Vorläufig bemerke ich, daß im Fall des Verkaufs ein Dritttheil des Kaufgeldes baar eingezahlt, im Fall der Verpachtung aber der Pachtzins für ein halbes Jahr praenumerando als Caution erlegt werden muß.

Breslau, den 19. Juni 1845.

August Friebe,
Besitzer der Erbscholtisei zu Gabitz.

Runkel-Rüben-Pflanzen,
ganz ächte, nicht Zucker-Rüben-Pflanzen offerirt das Dominium Pilsnitz.

Druck von Robert Lucas in Breslau, Schuhbrücke № 32.